



STATUTEN

der Sektion Solothurn-Biel des
Schweizerischen Verbands Medizinischer
PraxisAssistentinnen SVA

Name und Sitz

- Art. 1** Die Sektion Solothurn-Biel ist eine regionale Sektion des Schweizerischen Verbands Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA in der Form eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2** Sitz der Sektion ist der Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin.

Zweck

- Art. 3** Die Sektion bezweckt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder auf ihrem Gebiet innerhalb des SVA, gemäss dessen Statuten und dem ihr vom SVA zugewiesenen Aufgaben.

Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglieder sind die auf dem Gebiet der Sektion wohnhaften Mitglieder des SVA entsprechend den Mitgliederkategorien und den Bestimmungen der SVA-Zentralstatuten.
- Art. 5** Natürliche Personen, die sich um die Sektion oder den Berufsstand der medizinischen Praxisassistentin besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 6** Der Austritt eines Mitglieds aus Zentralverband und Sektion erfolgt bis spätestens Ende Oktober durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder an das Zentralsekretariat auf das Ende eines Kalenderjahrs hin.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Sektion zieht nicht automatisch den Austritt oder Ausschluss aus dem SVA nach sich. Bei Wohnortswechsel eines Mitglieds in das Einzugsgebiet einer anderen SVA-Sektion erlischt die Mitgliedschaft bei der Sektion vorbehältlich des Entscheids, Mitglied bei der Sektion Solothurn bleiben zu wollen. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in verschiedenen SVA-Sektionen sind ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

- Art. 7** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt jährlich mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahrs zusammen. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Mit der Einladung werden der Jahresbericht der Präsidentin sowie der Finanzbericht versandt.

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn 20% der Aktivmitglieder dies durch schriftliche Eingabe bei der Präsidentin verlangen. Die Eingabe hat die gewünschten Traktanden zu erhalten.

- Art. 8** Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte. Insbesondere fallen in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstands, der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren;
- b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Sektion Solothurn für die SVA-Delegiertenversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Budget;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Revisionen der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin. Die Stimmberechtigung der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der SVA-Zentralstatuten. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderer statutarischer Vorschriften mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren die nötige Anzahl Delegierte für die Vertretung der Sektion in der SVA-Delegiertenversammlung. Für die gleiche Amtsdauer sind für mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen. Die Delegierten sind zur Präsenz an den ordentlichen oder ausserordentlichen schweizerischen Delegiertenversammlungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand Ersatz aus den Reihen der Ersatzdelegierten.

Vorstand

Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Kassierin, Aktuarin, einer Beauftragten für die Fort- und Weiterbildung und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Die Sitzungen des Vorstands werden von der Sektionspräsidentin, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin, geleitet. Die Traktandenliste ist spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Sitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Organisation und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie der Fortbildungsveranstaltungen;
- b) Die Bestimmung von Vertretungen und Delegierten bei anderen Verbänden und Behörden auf dem Sektionsgebiet;
- c) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern

Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen bis zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglied des SVA sein. Die Revisoren prüfen die auf Ende des Kalenderjahrs abgeschlossene Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht. Mindestens ein Revisor muss an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Finanzen

Art. 16 Die Finanzen der Sektion werden aufgebracht durch:

- a) Transferzahlungen des SVA;
- b) Spenden und anderen Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Mitgliederbeiträgen auf Sektionsebene abschliessen. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 17 Statutenrevisionen und ein Beschluss über die Auflösung der Sektion erfolgen mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden Aktivmitgliedern. Bei Auflösung der Sektion ist das verbleibende

Vermögen dem SVA zu treuen Händen für eine spätere Wiedereröffnung oder die Gründung einer anderen SVA-Sektion zu übergeben.

Art. 18 Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung der Delegiertenversammlung des SVA

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2017.

Die Präsidentin:
Ursula Zimmermann

Die Sekretärin:
Adeline Bach